

### **Beschluss**

Der Antrag auf Vernehmung des Zeugen Dr. Kaiser (Anlage 114 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 30. Mai 2017) wird abgelehnt.

### **Gründe**

Der Antrag ist gemäß § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO abzulehnen. Die behaupteten Tatsachen sind für das vorliegende Verfahren aus tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung.

Ob eine Festnahme des Angeklagten bereits im August 2014 zunächst aus ermittlungstaktischen Gründen unterblieb, ist weder für den Schuldspruch noch für die Rechtsfolgenentscheidung von Bedeutung. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, dass kein Beschuldigter einen Anspruch auf frühestmögliches Einschreiten der Strafverfolgungsorgane hat. Vor diesem Hintergrund kann auch nicht von einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung ausgegangen werden.

Für die Bemessung der strafzumessungsrelevanten allgemeinen Verfahrensdauer bedarf es keiner Zeugenvernehmung. Sie ergibt sich zwanglos aus dem Zeitablauf.